

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

120 (21.5.1865)

Beilage zu Nr. 120 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 21. Mai 1865.

Deutschland.

Köln, 18. Mai. (Köln. Ztg.) Auch in andern Städten des Rheinlandes wurde die Jubelfeier der Vereinigung von Preußen festlich begangen. So in Bonn mit einem von etwa 260 Gästen aus dem Beamtenstande, dem Offizierscorps und der Bürgerschaft besuchten Festessen und Abends mit Beleuchtung der Freitreppe des Rathhauses. Koblenz beging die Feier mit Gottesdienst in allen Kirchen, Festreden in der Aula des Gymnasiums, und einem zahlreich besuchten Festdiner im Bivolkasino; die Stadt prangte in Flaggen- und Guirlandenschmuck, und war Abends prächtig beleuchtet. In Trier wurde Fest-Gottesdienst in allen Kirchen, sowie eine Gedenkfeyer in den Schulen gehalten. Nachmittags vereinigte ein Diner im Kaufhaussaal über 250 Festtheilnehmer aus dem Beamten-, Militär- und Bürgerstande. Abends war Unterhaltung auf der mit bengalischem Feuer beleuchteten Villa Reding.

Leipzig, 17. Mai. (Sch. M.) Eine heute Abend im Odeon gehaltene Volksversammlung war zahlreich besucht. Abg. Franz Duncker aus Berlin und nach ihm Prof. Biederstein von hier sprachen über die Stellung Preußens zu Schleswig-Holstein. Duncker verwarf die Annexion, ermahnte aber die gesammte nationale Partei in Deutschland, die Vertreter dieser Richtung in preussischen Abgeordnetenhaus durch immer neue Vota, wenigstens in denjenigen Anträgen an die Herzogthümer zu unterstützen, welche unerlässlich durch die Lage Preußens bedingt wären, namentlich in der Forderung der maritimen Konvention mit Schleswig-Holstein.

Wien, 15. Mai. Zur Berichtigung ungenauer Zeitungs-nachrichten über die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen in der Herzogthümerangelegenheit meldet man dem „Dresdner Journ.“, daß weder in der preussischen Depesche, welche Oesterreich die Berufung der Stände der Herzogthümer vorschlägt, noch in der zweiten preussischen Depesche, vom 21. April, welche sich gegen die von Oesterreich als notwendig bezeichnete gemeinsame Verhandlung der beiden Jubelhaber der Regierungsgewalt in den Herzogthümern mit deren Vertretung ausdrückt, die Forderung der Entfernung des Herzogs Friedrich aus Kiel verlangt ist. Hieron ist nur in Gesprächen zwischen dem hiesigen preussischen Gesandten und dem Grafen Mensdorff die Rede gewesen, und sprach sich allerdings der Letztere gegen die ihm vorgetragene Ansicht aus.

Großbritannien.

London, 17. Mai. Parlamentsverhandlungen vom 16. Mai.

Unterhaus. Whalley zeigt auf nächsten Dienstag die Einbringung einer Bill an, um gegen gewisse illegale Gebürche, die sich in die anglistische oder Staatskirche eingeschlichen hätten, namentlich gegen die Anwendung der Ehrenbeichte, das Gesetz in Kraft zu setzen. Auf eine Anfrage von Lord Stanley erklärt der Kolonialminister (Hr. Cardwell), daß in Lagos (an der Westküste von Afrika) kein neuer Krieg ausgebrochen, sondern vielmehr, laut den angelangten Nachrichten, ein langwieriger und für die Kolonie höchst nachtheiliger Krieg beendet worden sei. An dem entscheidenden Gescheh, welches dem Kampfe zwischen den eingebornen Stämmen ein Ende machte, hätten britische Truppen Theil genommen — nicht auf Befehl von der heimischen Regierung, welche vielmehr die strengste Nichttheilnahme vorgeschrieben habe. Allein der Gouverneur von Lagos rechtfertigte den Schritt als eine Maßregel der Nothwehr, indem die Kolonie sonst leicht einer Invasion ausgesetzt gewesen wäre. Die britischen Truppen hätten sich mit großem Muthe und Geschick gegen eine viel zahlreichere Streitmacht geschlagen, und einen entscheidenden Sieg erröcktet, ohne einen einzigen Mann zu verlieren. [1] Mit großem Vergnügen werde er die amtlichen Berichte darüber auf den Tisch des Hauses legen. Es finden dann einige Konversationen über verschiedene Gegenstände statt, über das Britische Museum, über die Bankrottgesetze, über den indischen Zivildienst, über eine vom Lordkanzler vorgenommene Ernennung beim Bankrottericht in Leeds (worin Manche wieder ein Standbildgen wittern), bis endlich 20 Minuten nach 8 Uhr Abends das Haus „ausgezählt“ wird (da nur 36 Mitglieder zugegen sind) und sich vertagt.

Amerika.

Neu-York, 6. Mai, Vormittags. (per „City of Washington.“) Präsident Johnson hat folgende Proklamation erlassen:

Da aus Beweisküden, welche dem Kriegsministerium vorliegen, hervorgeht, daß Hr. Lincoln's Ermordung und der gegen Hr. Seward gerichtete Mordversuch angelegt, geplant, und in's Werk gesetzt worden sind durch Jefferson Davis, Jacob Thompson, Clement Clay, Beverley Tucker, George N. Saunders, W. G. Cleary und andere verächtliche Rebellen gegen die Regierung der Vereinigten Staaten, die in Canada Zuflucht gefunden haben, so werden die folgenden Belohnungen für die Verhaftung der genannten Personen innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten ausgesetzt: 100,000 Dollars für Davis, 10,000 Dollars für Cleary, und 25,000 Dollars für jeden der übrigen.

Drei der in der Proklamation erwähnten haben (wie bereits erwähnt) schon öffentliche Proteste gegen die Beschuldigung eingelegt.

Der verdächtige Surrat soll sich in Canada befinden. Wie Depeschen aus Washington melden, wäre an die canadische Regierung eine förmliche Aufforderung ergangen, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit aufzufindenden Theilhaber an dem Nordbompott auszuliefern, und der Neu-Yorker „Herald“ dringt sogar darauf, daß die Regierung zu Washington die Auslieferung Jefferson Davis' von jedem Lande, wohin er

etwa fliehen sollte, ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen bezüglicher Verträge, verlange. General Sherman hat sein Hauptquartier in Alexandria (nicht fern von Washington) aufgeschlagen. Von Mobile hat General Canby eine Expedition zur Verfolgung des Generals Maury und der stützigen fröhren Besatzung Mobile's ausgeschickt. Maury, heißt es, habe sein Hauptquartier in Meridian und ziehe die konföderirten Kommandos zwischen dem Chattahoochee und dem Mississippi an sich. Die Neu-Yorker Handelskammer spricht in einer Reihe von Resolutionen die Erwartung aus, daß die Wiederaufrichtung der Bundesautorität im Süden von der Regierung mit Großmuth und Schonung durchgeführt werden möge. Doch hat die Handelskammer zugleich eine von General Walbridge beantragte Resolution angenommen, durch welche der Anspruch des Präsidenten Johnson, daß Verrath das größte Verbrechen sei, adoptirt, und ein mit den Forderungen strengster Gerechtigkeit im Einklang stehendes Verfahren gegen die Häupter der Rebellion befürwortet wird. Der berühmte Abolitionist Wendell Phillips empfiehlt eine Politik der Milde und Veröhnung.

Im Februar hat der Gesandte der republikanischen Regierung Mexiko's, Hr. Romero, ein Schreiben an Hr. Seward gerichtet, um gegen eine etwaige Gebietsabtretung von Seiten Maximilian's an Napoleon Protekt einzulegen; worauf Hr. Seward erwiderte, daß der Protest dem Archiv einverleibt und zu etwaiger Kugbarmachung bei zukünftigen Ereignissen aufbewahrt werden solle. Ferner hat Hr. Romero eine im französischen Gesetzgeb. Körper aufgestellte Behauptung, der Präsident Juarez habe den Verein. Staaten den Staat Sonora zum Kauf angeboten, entschieden in Abrede gestellt. — Es tauchen merkwürdige Angaben von einer Expedition gegen Mexiko auf. Durch Washingtoner Blätter läuft eine Anzeige, daß „Offiziere und Soldaten, die in Gemäßheit des mexikanischen Dekrets nach Mexiko auszuwandern wünschen, ihre Namen und Adressen an Oberst A. J. M. in Washington einfinden“ mögen; in den übrigen größeren Städten sollen Bureaus zu ähnlichem Zweck eröffnet werden. In Philadelphia und Pittsburg spricht man von der Organisation einer Expedition, und der Neu-Yorker „Herald“ schreibt von der Erlangung eines Plans, der alle diejenigen, welche die Monroe-Doktrin aufrecht zu halten wünschten, in den Stand setzen solle, dies zu thun, ohne ihnen selbst oder der Regierung Unannehmlichkeiten zu verursachen.

Das gegen die Ausfuhr von Waffen, Munition, Pferden und Vieh bisher in Kraft gewesene Verbot ist aufgehoben worden. — Hr. Seward soll bereits so weit genesen sein, daß er in einigen Tagen seinen Sitz im Kabinett wieder einzunehmen gedenkt. — Die Leiche des Präsidenten Lincoln ist am 4. d. in Springfield, Illinois, zur Erde bestattet worden.

Mexiko (über Havannah und Neu-York), 6. Mai. Der Guerillakrieg in Sinola nimmt größere Ausdehnungen an. Keinerseits wird Pardon gegeben.

Mexiko, 10. Apr. (Nat.-Ztg.) Der heutige „Diario del Imperio“ hat zur Feier der Wiederkehr des ersten Jahrestages der Annahme der mexikanischen Kaiserkrone durch den Erzherzog Maximilian in Viramare eine ganze Reihe Kaiserl. Dekrete und allerhöchster Entschlüsse gebracht, darunter das provisorische Staatsgrundgesetz (Estatuto provisional del Imperio mexicano), damit vom heutigen Tage und gegenzeichnet von sechs Ministern, das in 81 Paragraphen die Grundzüge unserer neuen Staatsverfassung festsetzt. Der erste Artikel lautet: „Die durch die Nation proklamirte und vom Kaiser angenommene Regierungsform ist die gemäßigste (moderada), erbliche Monarchie mit einem katholischen Fürsten. Der zweite Artikel setzt für den Todesfall des Kaisers oder eines andern Behinderungsgrund, die Regierung zu führen, „ipso facto“ die Regentenschaft der Kaiserin fest.

Der Schwur, den der Kaiser oder der Regent bei seinem Regierungsantritt zu leisten hat, lautet nach Artikel 3: „Ich schwöre bei Gott und den heiligen Evangelien, mit allen Mitteln, die in meiner Macht stehen, mir das Glück und die Wohlfahrt der Nation anzuwenden zu lassen, ihre Unabhängigkeit zu verteidigen, und die Integrität ihres Gebietes zu bewahren.“

Artikel 4 lautet wörtlich: „Der Kaiser repräsentirt die nationale Souveränität, und während nichts Anderes in der definitiven Organisation des Kaiserreichs dekretirt wird, ist er dieselbe in allen Zweigen durch seine Person (por soli) oder mittelst Behörden und öffentlichen Beamten aus.“ Die folgenden Artikel sehen als höchste Staatsbehörden neun Ministerien, den Staatsrath und eine Oberrechnungskammer (Tribunal especial de cuentas) und außerdem für besondere Fälle das Institut der kaiserlichen Kommissäre und Visitatoren ein.

Artikel 12 lautet: „Die Minister sind verantwortlich vor dem Gesetz und in der Form, welche dasselbe vorschreibt, für gewöhnliche und amtliche Verbrechen.“

Artikel 24—44 behandeln die diplomatische und konsularische Vertretung und die niederen Staats- und Municipalbehörden, und Artikel 45—49 die Eintheilung des Landes in acht große Militärbezirke. Artikel 51 u. 52 handeln von den Grenzen und der administrativen Eintheilung des Reiches, während Artikel 53—57 sich mit den Nationalitäts- und Staatsbürgerrechten beschäftigen. Beachtung verdient unter Artikel 53 der Passus: Merikaner sind u. z. Kinder, von fremden Eltern in Mexiko geboren, welche 21 Jahre alt, nicht erklären, daß sie eine fremde Nationalität annehmen.“ Ebenso beginnt die Mündigkeit der Merikaner mit dem vollendeten 21. Jahr. Artikel 58 garantirt allen Unterthanen: Gleichheit vor dem Gesetz, Sicherheit der Person und des Eigentums, Religionsfreiheit und die Freiheit, seine Meinungen zu veröffentlichen. Artikel 59—77 sehen die Grundzüge für die Justiz- und Verwaltungsbehörden fest, darunter von besonderer Bedeutung bei den heutigen Verhältnissen des Nachbarstaates

Artikel 64, welcher lautet: „Die Sklaverei besteht weder thatsächlich noch rechtlich auf mexikanischem Boden; jedes Individuum, welches ihn betritt, ist durch diese Thatsache allein frei.“ Artikel 78 handelt von der Flagge und dem Wappen, Artikel 79 von der Einföhrung der Beamten, und 80 und 81 von der Einföhrung des gegenwärtigen Grundgesetzes selbst, und verdient unter Artikel 81 der Passus Beachtung, welcher alle Behörden und Beamten auffordert, nach Ablauf eines Jahres dem Kaiser alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihnen ihr gesundes Urtheil, ihr Eifer für den öffentlichen Dienst, und ihre Erfahrung über die Abänderung des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes an die Hand geben.

So hätte denn Mexiko auch seine Konstitution, wenn man das vorstehende Staatsgrundgesetz mit diesem Namen bezeichnen darf. Der Werth desselben wird wesentlich von zwei Bedingungen abhängen.

Vermischte Nachrichten.

Wien, 17. Mai. Die berühmte Schauspielerin Frau Kettich vom Burgtheater liegt an einer Lungen- und Rippenfell-Entzündung schwer krank darnieder. Vorgestern war sie von den Ärzten nahezu aufgegeben, seit gestern scheint eine Wendung zum Besseren eingetreten, die sich auch heute kundgibt.

Den Anfang des Dante-Festes zu Florenz bildete die feierliche Eröffnung der Dante-Ausstellung. Der König wohnte derselben mit großem Erfolge bei. Als derselbe in den Saal eintrat, bot ihm der Graf Digny im Namen des Provinzialraths ein Andenken an das Dante-Fest an. Es ist ein prächtiger Degen, in getriebenem Eisen gearbeitet, von einem jungen Künstler, Guidi aus Turin. Der Degen trägt auf seiner Klinge auf einer Seite die Worte: Dante an den ersten König von Italien, und auf der andern eine Stange vom 6. Gehang des Fegefeuers. Zu beiden Seiten auf dem Griff gewahrt man allegorische Figuren, die der Hölle und dem Fegefeuer entspringen. Die Allegorie des Paradieses ist durch Beatrice und Dante dargestellt. Am 14. fand sodann die Einweihung des Dante-Denkmal's statt. Morgens zogen die Repräsentanten der italienischen Municipien, der Akademien, der Universitäten, der Schulen, der Nationalgarde, der Gesellschaften u. s. w., mit Bannern und Musik an der Spitze, nach dem Plaze Santa Croce. Mit besonderer Begeisterung wurden die Deputirten von Venedig und Rom begrüßt. Das Fest war sehr glänzend und der Platz war äußerst reich ausgeschmückt. Die ganze Stadt war besaggt. Abends allgemeine Illumination mit Konzert und Hymnen.

Einladung und Programm zur achten Versammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses, welche in Nürnberg vom 28. bis 31. Aug. d. J. stattfindet und am 28. Aug., Vormittags 12 Uhr, eröffnet wird.

1. Die Anmeldung wie die Auswählung der Eintrittskarten nebst etwaigen Schriften über die Verhaltungsgegenstände erfolgt gegen Erlegung von 3 Thln. oder 5/1 Gulden süddeutscher oder 4/1 Gulden österröichischer Währung bei dem Lokalkomitee am 27. und 28. Aug. e. Vor- und Nachmittags in dem Anmeldebüreau, Hotel zum Württemberg Hof, in der Nähe des Bahnhofs; später während der Sitzungstage, am Eingang des Versammlungslokals, das bei der Anmeldung bekannt gemacht wird. Auf Anfragen wegen Wohnungen erteilt das Lokalkomitee Auskunft.

2. Der Zutritt zum Kongress und dessen Verhandlungen steht Jedermann frei, welcher sich dazu meldet und die Eintrittskarte löst. Staats- und Gemeindebehörden, Gesellschaften, Vereine und Geschäftshäuser können durch Bevollmächtigte vertreten werden.

3. Die Mitglieder früherer Kongresse, wie neu hinzutretende Mitglieder, welche auf dem Kongress zu erscheinen verhindert sind, erhalten gegen Einzahlung des oben gedachten Jahresbeitrags an das Lokalkomitee oder an den Schatzmeister, Finanzrath Hopf in Gotha, ein Exemplar der Berichte nebst vorhandenen Schriften.

Tagesordnung des Kongresses. a) Jahresbericht der ständigen Deputation. b) Wahl eines Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und von 5 Schriftführern für die Kongressverhandlungen. c) Entgegennahme etwaiger neuer Anträge von Mitgliedern, dergleichen statutenmäßig nur vor oder bei Eröffnung des Kongresses gestellt werden können, über deren Berathung und den Zeitpunkt derselben der Kongress entscheidet. d) Berichterstattungen durch die von der Deputation bestellten Kommissionen und Referenten und Berathungen, in der Regel sofort in Plenum. 1. Die Wohnungsfrage, insbesondere in Bezug auf die Arbeiter. 2. Die Bankfrage (privilegierte und freie Banken, Noten- und Depositenbanken). 3. Die Schulfrage. 4. Die Art der Beschaffung der Mittel für Gemeindegewölde in Stadt und Land. (Die Mitglieder des Kongresses werden gebeten, über die Arten der Beschaffung der Mittel für Kommunalzwecke in den verschiedenen Ländern und Gemeinden Deutschlands kurze Berichte an die ständige Deputation, und zwar vor dem Kongress an deren Vorsitzenden einzusenden oder für den Kongress vorzubereiten.) 5. Die Staatsaufsicht über Waldwirtschaft. e) Wahl der ständigen Deputation zur Geschäftsabfertigung für das folgende Jahr von 9 Mitgliedern durch die Versammlung, von mindestens 9 durch Kooptation. Anfang und Zeit der Plenarsitzungen an den folgenden Tagen werden jedesmal bestimmt. Berlin, 29. Apr. 1865. Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirthe.

Southampton, 18. Mai. Das Postdampfschiff des Nordde. Lloyd „Bremen“, Kapl. G. Meyer, welches am 6. Mai Nachmittags von Neu-York abgegangen war, ist in letzter Nacht um 12 Uhr nach einer schnellen Reise von 10 Tagen wohlbehalten unweit Gower eingetroffen und hat um 1/2 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der neuesten Post die bedeutende Anzahl von 497 Passagieren, 400 Tons Ladung und für 124,000 Dollars an Contanten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kronlein.

Krankenheiler-Seife. Es gibt davon 3 Sorten: 1) Die Jodschwefel-Seife, als ausserordentlich gute Toiletteseife und bewährtes Präservativmittel gegen Unreinigkeit der Haut und alle Hautkrankheiten; sie ist allen kosmetischen und andern Seifen um so mehr vorzuziehen, als sie neben der medizinischen Wirkung die Haut zugleich weis macht, und nicht theurer kommt, als andere gute Toiletteseife. 2) Die Jodschwefel-Seife, als unerschöpfliches Heilmittel gegen: alle Hautkrankheiten, Scropheln, Flechten, Drüsen, Krätze, Verhärtungen, Geschwüre (selbst eitrige und syphilitische), Schrunden, namentlich auch gegen Frostbeulen. 3) Die verstärkte Quellsalze-Seife, für veraltete, hartnäckige Fälle, in denen die Jodschwefel-Seife nicht stark genug wirken sollte. Diese Seife ist von so überraschender Heilkraft, daß sie nach den Attesten der angesehensten Hospitalvorstände und vieler der berühmtesten Aerzte Deutschlands selbst in den hartnäckigsten Fällen, in denen andere Mittel erfolglos geblieben, noch vollständige Heilung bewirkte.

Zu beziehen durch: C. Mosch Sohn in Karlsruhe, J. Büchel in Mannheim, Ritter, Willmann u. Cie. in Heidelberg, G. H. Daffner in Pforzheim, Ant. Bopp in Bruchsal, Ferd. Högl in Offenburg, Baader u. Maier in Freiburg, Karl Delisle in Konstanz; alle Apotheken und Mineralwasserhandlungen. — 3 s. 510.



Succursale der Mineralwasser-Heilanstalt von Vichy.
Haupt-Niederlage von allen französischen und ausländischen Mineralwassern.
Louis Dreyfus, Direktor,
Kronenburger Straße Nr. 37,
in Strassburg am Rhein.

Die Compagnie der Mineralwasser von Vichy hat die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß sie in Strassburg eine Filial-Niederlage errichtet hat, zu dem Zweck, den Gebrauch dieses Mineralwassers in Deutschland zu verbreiten, und um den Apothekern Gelegenheit zu geben, es sich leichter, geschwinder, echt und frisch verschaffen zu können. — Das Mineralwasser von Vichy ist empfohlen bei Störungen der Verdauungsorgane, Leberleiden, Bleichsucht, Blasenleiden, Stein, Gicht, Rheumatismus, Diabetes und Albuminurie.

Die Flaschen tragen französische und deutsche Etiketten, nach Belieben der Konsumenten. Die Kiste mit 50 Flaschen von allen Quellen zu 35 Franken. — Beste Salze und Pastillen mit dem Umfahrgeld der Staatskontrolle zu den nämlichen Preisen, wie in der Anstalt selbst. — Den Apothekern wird ein Rabatt gegeben.

Der **Louis Dreyfus**, auch Korrespondent der franz. Ostbahn, empfiehlt sich für Kommission und Expeditions-Geschäfte, übernimmt Gütertransporte zu billigen und festen Preisen, besorgt Zollformalitäten und besitzt große Lagerräume. — 3 v. 341.

Französisch-deutscher Handelsvertrag! = Paris. =

Der neue Handelsvertrag wird den kommerziellen und internationalen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland eine unberechenbare Ausdehnung verleihen. — Es ist deshalb im Interesse der deutschen Fabrikanten, Industriellen und Produzenten überhaupt, sowie der Kommissionäre, Agenturen, Geschäfts- u. c., ihre Produkte, ihre Offerten und Adressen dem französischen Publikum bekannt zu geben. Der ersprießlichste Weg hierfür ist eine gute Publizität. — Das unterzeichnete, seit vielen Jahren in Paris bestehende Bureau empfiehlt sich für Insertionen und Bekanntmachungen in den Journalen von Paris und der Departements, dem Gallian's Messenger, in englischen, spanischen, italienischen Journalen, ebenso zur Erteilung von Aufträgen u. s. w. für alle Insertions-Aufträge werden Belege geliefert. — Uebersetzungen der Annoncen gratis. (Kommerzielle Repräsentation jetzt und während der Industrie-Ausstellung.)

Das Central-Publicitäts-Bureau
E. Bernau,
29 rue des Bons Enfants, Paris.

3 v. 669.

Fabrik unzerspringbarer Cylinder u. Blaker für Gas und Petroleum.

3 v. 826. Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich zum 15. Mai d. J. meine Fabrik für unzerspringbare Cylinder und Blaker für Gas und Petroleum am hiesigen Plage eröffne. Bestellungen auf Sendungen und Proben werden schon jetzt erbeten, da dieselben der Reihe nach effectuirt werden. Die Waare, woraus diese Cylinder gefertigt werden, steht dem schönsten Glase an Klarheit nicht nach. Briefe franco. Wiederverkäufeln lohnender Rabatt.

Breslau, Bahnhofstraße 10.

Max Raphael.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf



dorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 15. Mai 1865 an

täglich 5 1/2 Uhr Morgens nach Köln, Düsseldorf, Emmerich.
Dienstags, Donnerstags, Freitags und Sonntags in 32 Stunden direct nach Rotterdam.
Donnerstags und Sonntags nach London.
1 1/2 Uhr Nachmittags nach Bingen.
Von Mainz täglich 7 1/2, 9 1/2, nach Düsseldorf, 11 u. 12 1/2, nach Köln, 3 Nachm. nach Bingen, 6 Abends nach Bingen.
Die Agentenschaft
Claassen & Reichard.
Mannheim, im Mai 1865.

3 v. 985. Niederbühl. Hausversteigerung in Niederbühl.

Am Montag den 22. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, läßt Joseph Kolb's Witwe von Niederbühl wegen Erbteilung ihre einständige Behausung nebst Stall, Hofstätte, Gemüse- und Grasgarten, zusammen 392 Ruthen, an der Hauptstraße stehend, im Hause selbst öffentlich versteigern.

Bemerkung wird, daß bei diesem Hause noch sämtliche Viehschankgeräthschaften beibehalten werden, und eignet sich dasselbe hauptsächlich für eine große, schöne Sommerwirthschaft.

Niederbühl, den 13. Mai 1865.

Der Waisenrichter:
Kiefer.

H. ENGLER'S ANNONCENBUREAU

in Leipzig Ritterstraße 45 (im Gambinus)

empfiehlt sich zur Vermittlung von Inseraten jeder Art in die Zeitungen

aller Länder.

Hauptvortheile bei den durch mich vermittelten Inseraten sind: Ersparung an Kosten und Korrespondenz, da ich nur die Originalinsertionspreise ohne Portoberechnung ansetze, tägliche Erledigung der einlaufenden Inseratenaufträge durch direkte Postversendung, sowie Zusammenstellung der Beträge auf einer einzigen Nota unter Einhandigung sämtlicher Belege. Ausserdem bin ich bei grösseren Aufträgen, namentlich bei öfterer Wiederholung, in den Stand gesetzt, einen angemessenen Rabatt zu gewähren.

Uebersetzungen in allen Sprachen werden korrekt ausgeführt. Allen mir erteilten Aufträgen wird grösste Sorgfalt, Pünktlichkeit und Discretion zugewendet.

Mein neuester und vollständigster Zeitungskatalog mit Insertionspreisen steht auf franco Verlangen gratis und franco zu Diensten.

3 v. 63. Nr. 462. Forbach. Liegenschaften-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Kaufmann Reinhard Klump in Weissenbach Montag den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause daselbst nachbenannte Liegenschaften versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten ist.

Ein zweistöckiges, der untere Stock massiv von Stein erbautes Wohnhaus mit eingerichteten Boden, sammt Oekonomiegebäude unter einem Dache, einerseits Lukas Hof, andererseits Bingen's Krieg, vorn die Straße.

267 Ruthen Ader, 123 Ruthen Wiesen, in 26 Parzellen 1792 fl. 16 (Garten).

Forbach, den 8. Mai 1865.

Großh. Notar als Vollstreckungsbeamter:
Kirschner.

3 v. 995. Nr. 15.845. Karlsruhe. Lieferung von Lokomotiven.

Die Lieferung von 42 Lokomotiven mit Tendern für die groß. badischen Staatsbahnen soll im Wege des Offerts vergeben werden.

Angebote hierauf sind längstens bis den 10. Juni d. J. bei der unterzeichneten Direction einzureichen. Bei Vetterer können auch die Bedingungen eingesehen, bezw. erhoben werden.

Karlsruhe, den 16. Mai 1865.

Direktion der groß. Bad. Verkehrs-Anstalten.
Zimmer.

Lorenz.

3 v. 992. Nr. 1754. Waldshut. Bekanntmachung.

Höherem Auftrage gemäß vergeben wir nachstehende Bauarbeiten, welche auf dem Bahnhofsplatze ausgeführt werden sollen, im Wege öffentlicher Angebote:

1) Herstellung eines Gasfabrikgebäudes:

angehängen zu	
Grabarbeit	45 fl. — fr.
Maurerarbeit	1689 „ 18 „
Steinbauerarbeit	60 „ 41 „
Zimmermannsarbeit	242 „ 39 „
Schreinerarbeit	98 „ 34 „
Schlosserarbeit	80 „ 17 „
Glaserarbeit	98 „ 59 „
Blaserarbeit	19 „ 50 „
Antfahrbearbeit	146 „ 50 „
Schieferbedeckarbeit	110 „ 6 „
Summa	2601 fl. 14 fr.

2) Herstellung einer Gasometergrube:

Maurer- und Steinbauerarbeit,	angehängen zu	1897 „ 51 „
Summa		4499 fl. 5 fr.

Die beschriebenen Angebote müssen längstens bis Samstag den 27. d. M., Morgens 9 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der Soumissionen stattfindet, verschlossen und mit der Aufschrift:

„Soumission für Herstellung eines Gasfabrikgebäudes auf dem Bahnhofsplatze zu Waldshut“ versehen, und in Prozenten des Voranschlags ausgedrückt, anber eingereicht sein.

Bis zum Tag der Soumissionsöffnung können die Baupläne, Affordbedingungen und Voranschläge auf dem Geschäftszimmer des technischen Beamten dahier eingesehen werden.

Waldshut, den 18. Mai 1865.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Der Ingenieur:
Petitjean. Scholl.

3 v. 954. Nr. 953. Straßammer. Offenbarung.

(Vorladung.) J. A. E. gegen Karl Eint von Böhlingen, k. u. k. württemb. Oberamtsgerichts Sulz, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung in öffentlicher Gerichtsverhandlung auf

Samstag den 3. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt und hiezu der Angeklagte vorgeladen.

Offenburg, den 16. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Faller. Schröder.

3 v. 973. Mannheim. (Verweisungsbefehl.)

J. U. E. gegen Jakob Franz Dorek von Mannheim, wegen beschaffter Zahlungsfähigkeit.

Nach Ansicht der Besize II Ziff. 27 der Gerichtsverfassung und des § 205 Ziff. 5 und 207 der St. P. O. wird erkannt:

Handelsmann Jakob Franz Dorek von Mannheim sei unter der Aufsichtigung:

1) daß er im Zustand des Zahlungsunvermögens am 31. Dezember 1863 von Mannheim entwichen sei, und

a) 27 Stück goldene Ketten, im Werth von 619 fl. 9 fr., welche ihm am 9. Dezember 1863 von Gebrüder Zimmer in Hanau zur Auswaasch übergeben, und wovon 3 bis 4 Stück, im Werth von c. 100 fl., verkauft worden waren;

b) 7 Stück silberne Teller, im Werth von 96 fr., die er auf seiner Fahrt am 31. Dezember 1863 von Bismuthier S. Sillé in Strassburg kaufte, bestiftigt habe;

c) bei seiner Fahrt die Kasse des mit Wilhelm Bohrmann von Mannheim gemeinschaftlich betriebenen Lampengeschäfts, worin ein Defizit von 3180 fl. 1 fr. sich ergab, mitgenommen habe;

d) sich nicht über die Verwendung seiner ganzen Einnahme ausgewiesen habe;

2) daß er kein Kopirbuch gehalten, keine Inventare und Bilanzen seines Vermögens gefertigt habe, und daß dessen Kopirbuch, Journal und Hauptbuch nicht die wahre Lage seines Vermögens und Schuldenstandes nachweisen, und deshalb auf Grund des § 467 Ziff. 2 des St. P. O. A. S. 257 Ziff. 182, 258 Abs. 2, vergl. mit § 9 des Einf.-Ges. zum allgemeinen deutschen H.-G.-Buch und Art. 28 f. A. d. H.-G. wegen beschaffter Zahlungsfähigkeit

in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung an das Schwurgericht zu verweisen.

Hievon erhält der abwesende Angeklagte Nachricht. Mannheim, den 11. Mai 1865.

Großh. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Rath- und Anklagekammer, 1. Abtheilung.
Weber.

3 v. 142. Nr. 3424. Neustadt. (Bekanntmachung.)

Die früheren Inhaber der Handlungs-firma Paul Kromer und Söhne, Franz, Fidel und Paul Kromer, wurden unterm Heutigen für wiederbeschäftigt zum Handelsbetriebe erklärt.

Neustadt, den 13. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wulfer.

3 v. 154. Nr. 8521. Bruchsal. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Kaufmanns Ludwig Frank hier gegen Ludwig Huber's sammt verbindliche Eheleute von Karlsruhe, 3. Zl. an unbekanntem Ort in Amerika abwesend, wegen Forderung von 11 fl. 40 fr., betriebs aus Geschäftsführung. Verschluß: Die Beklagten werden angewiesen, entweder den klagenden Theil zu befriedigen, oder, wenn sie die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen wollen, dieses binnen 14 Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Die Erklärung, daß die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt werde, ist binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich bei demselben Gericht vorzubringen. Den Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen darüber notwendigen Gewaltthäter für den Empfang aller Ausfertigungen aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Beklagten eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden.

Bruchsal, den 10. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

3 v. 163. Nr. 4689. Bilingen. (Schuldenliquidation.)

Gegen Zimmermann Christof Weiser von Bilingen haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 9. Juni 1865, früh 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Santmasse machen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, ein Vorzug- und Nachvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Im Auslande befindliche Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Gewaltthäter für den Empfang der Einhandlungen aufzusuchen, indem sonst die an sie zu machenden Zustellungen durch Zustellung auf der Post, mit Erhebung eines Postzeichens, bewirkt werden.

Lahr, den 9. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wildens.

3 v. 184. Nr. 7860. Pforz. (Verschollenheitserklärung.)

Da die Ausfertigung vom 18. April v. J., Nr. 4835, an Friedrich Bachmann in Mungenhart erfolglos war, so wird derselbe nun auf Anrufen für verschollen erklärt und sein Vermögen den bekannten nächsten Erben desselben in fürsorglichen Besitz gegeben. Pforz, den 5. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Kerkener.

3 v. 130. Eppingen. (Erberverladung.)

Die Geschwister Elisabetha Sauer, geb. den 3. Mai 1830, und Christine Botomina, geb. 23. Febr. 1834, beide von Mühlbach, sind verstorben mit zur Erbschaft ihrer am 28. Decbr. 1864 verlebten Mutter, der ledigen Regine Sauer von Mühlbach, deren, ihr Aufenthalt dahier aber unbekannt. Genannte Erbverlassene, oder, wenn sie gestorben, ihre etwaigen erblichen Nachkommen werden zur fräglichsten Inventur und den Teilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hier vorgeladen, daß wenn sie innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft denen werde zugewiesen werden, welchen sie zustäme, wenn sie die vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Eppingen, den 12. Mai 1865.

W. Urb, Notar.

3 v. 138. Aelsheim. (Öffentliche Erberverladung.)

Geinrich Kaufmann, gebürtig von Kleinschölmheim, dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiermit zur Erbteilung seines verlebten Großvaters, des gewesenen Bürgeres und Malers Salomon Kaufmann von Kleinschölmheim, mit Frist von drei Monaten, von heute an, mit dem Aufzuge anber vorgeladen, daß im Nichterscheidungsfall die Erbschaft jenen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zustäme, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Aelsheim, den 10. Mai 1865.

Der großh. Notar
Kriegel.

3 v. 121. Bilingen. großh. Amtsgerichtsbekanntmachung.

(Erberverladung.) Ignaz Bier, ledig, von Bilingen, unbekannt wo in Amerika, und dessen Nachscholger wird hiermit zur Erbschaft auf Ableben seines Bruders Max Bier von hier mit Frist von 3 Monaten, a dato, mit dem Verweilen vorgeladen, daß im Nichterscheidungsfall die Erbschaft denen zugewiesen wird, welchen sie zustäme, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bilingen, den 14. Mai 1865.

Der großh. Notar
Bolz.

Samstag den 3. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorzug- oder Nachvergleiche versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und sollen hinsichtlich des Vorvergleiches und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bilingen, den 16. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fritsch.

3 v. 168. Nr. 9016. Bruchsal. (Schuldenliquidation.)

Gegen August Konnenmacher von Zenther haben wir die Sant für eröffnet erklärt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 9. Juni 1865, früh 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Santmasse machen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, ein Vorzug- und Nachvergleiche versucht, und sollen in Bezug hierauf die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bruchsal, den 17. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fischer.

3 v. 166. Nr. 5870. Lahr. (Schuldenliquidation.)

Ueber den Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Job. G. Mayer von Lahr ist Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 7. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

auf diesseitiger Gerichtsanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Vorzug- und Nachvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Im Auslande befindliche Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Gewaltthäter für den Empfang der Einhandlungen aufzusuchen, indem sonst die an sie zu machenden Zustellungen durch Zustellung auf der Post, mit Erhebung eines Postzeichens, bewirkt werden.

Lahr, den 9. Mai 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.
Keller.